

GZ.: A 8 – 8/2004-30,31
 Amt für Jugend und Familie,
 Lebensqualitätsindikatoren;
 Projektgenehmigung über €79.300,--
 in der OG. 2004/2005

Graz,
 Voranschlags, Finanz-
 und Liegenschaftsausschuss
 BerichterstellerIn:

.....

**Bericht
 an den
 Gemeinderat**

Seitens des Amtes für Jugend und Familie ist es geplant, eine schöpferische Dienstleistung „Lebensqualitätsindikatoren“ in Auftrag zu geben. Die geplanten Inhalte gehen aus dem parallelen Fachstück hervor.

Die Gesamtkosten dafür betragen €79.300,--. Der für heuer benötigte Betrag von €58.000,-- ist auf der Fipos 1.40100.728700 „Entgelte für sonstige Leistungen, Qualitätsmanagement“ vorhanden.

Der Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss stellt den

Antrag,

der Gemeinderat wolle gemäß § 90 Abs. 4 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. 130/1967 i.d.F. LGBl. 91/2002 beschließen:

Die Projektgenehmigung „Lebensqualitätsindikatoren“ in der OG. 2004-2005 mit Gesamtkosten in Höhe von €79.300,-- und die Aufnahme in die mittelfristige Finanzplanung der Stadt Graz

Projekt	Ges.Kost.	RZ	MB 2004	MB 2005
Lebensqualitätsindikatoren	79.300	2004-2005	58.000	21.300
<small>RZ = Realisierungszeitraum MB = Mittelbedarf</small>				

wird beschlossen.

Der Bearbeiter:

(Kicker)

Der Abteilungsvorstand:

(Mag. Dr. Kamper)

Der Finanzreferent:

(Stadtrat Mag. Dr. Wolfgang Riedler)

Angenommen in der Sitzung des Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschusses

am

Die Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

ÖVP-Zusatzantrag zum Stück A 8-8/2004-30,31
der Nachtragstagesordnung Nr. 4:
Amt für Jugend und Familie,
Lebensqualitätsindikatoren

Punkt 1:

Bei der Ausschreibung hat auf jene Untersuchungen bzw. Ergebnisse Rücksicht genommen zu werden, die bereits in bestehenden oder verfügbaren Untersuchungen vorhanden sind. Dies gilt insbesondere für die bereits vorhandenen Arbeiten der European Foundation for the Improvement of Living and Working Conditions.

Punkt 2:

Aufgrund des dadurch möglicherweise zu erwartenden geringeren Umfangs des Ausschreibungsinhaltes ist auf eine Minimierung der damit verbundenen Kosten vordringlich zu achten.

Der zu genehmigende im Stück vorgesehene finanzielle Rahmen gilt in diesem Sinne als Maximalbetrag.